



Satzung der Gemeinde Oberried über die Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung an der Michael-Schule

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberried in seiner Sitzung vom 18.07.2022 folgende Satzung über die Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung der Michael-Schule beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Oberried richtet an der Michael-Schule eine Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung für Grundschüler ein. Das Betreuungsangebot hat die Aufgabe, die Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule zu sichern und die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote werden die geistige und seelische Entwicklung der Kinder gefördert.

§ 2 Anmeldung

Die Erziehungsberechtigten melden das Kind auf einem Formblatt schriftlich bei der Gemeindeverwaltung an. Sie erkennen mit der Anmeldung die Bestimmungen dieser Satzung an. Die Anmeldung wird mit der Aufnahmebestätigung durch die Gemeinde wirksam. Die Aufnahme ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten jederzeit möglich. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.

Für die Kernzeitbetreuung ist die Anmeldung wochenweise, für die Nachmittagsbetreuung ist die Anmeldung tageweise möglich.

Die Anmeldung erfolgt jeweils für ein Schuljahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, sollte nicht bis zum 15.06. des laufenden Schuljahres eine Abmeldung zum Ende des laufenden Schuljahres erfolgen. Zum Ende der 4. Klasse endet die Teilnahme automatisch.

§ 3 Regelmäßige Öffnungszeiten

1. Das Betreuungsangebot deckt alle Schultage jeweils von Montag bis Freitag ab.

In die Kernzeit werden die Kinder 07.00 Uhr - 08.30 Uhr und 11.50 Uhr - 14.00 Uhr vor und nach dem Unterricht betreut.

In der Nachmittagsbetreuung einschließlich Hausaufgabenbetreuung erfolgt die Betreuung 14.00 Uhr - 16.30 Uhr.



2. Die Anmeldung für die Nachmittagsbetreuung beinhaltet die Verpflichtung zur Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen.
3. Muss ein Betreuungsangebot aus besonderem Anlass (z. B. Erkrankung, dienstliche Verhinderung, Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon unterrichtet.

§ 4 Regelung in Krankheitsfällen

1. Dürfen Kinder in Krankheitsfällen die Schule nicht besuchen, so ist auch der Besuch der Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung ausgeschlossen.
2. Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hausausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber oder Läusebefall u.a. kann das Kind nicht betreut werden. Im Einzelfall entscheidet hierüber die Betreuungskraft.
3. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes mit einer ansteckenden Krankheit (z. B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Grippe, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Augen-, Haut-, oder Darmerkrankungen und Gelbsucht) muss der Betreuungskraft sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens jedoch an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Betreuung ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Bevor das Kind die Betreuung wieder besuchen kann, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich und der Betreuungskraft auszuhändigen.

§ 5 Nutzungsausschluss

1. Ein kurzfristiger, ein- oder mehrtägiger oder gänzlicher Ausschluss eines Kindes kann aus gravierenden Gründen erfolgen, z. B.:
 - a. Wiederholtes und bewusstes Zerstören von Inventar.
 - b. Überdurchschnittliches Störverhalten des Kindes.
 - c. Gefährdung anderer Kinder durch wiederholte körperliche Übergriffe.
 - d. Das Kind kann durch seine besondere persönliche Situation nicht angemessen in der Gruppe betreut werden (z.B. autoaggressives Verhalten, autistisches Verhalten o. ä.).
2. Ein Kind, das nach § 90 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg vom Unterricht ausgeschlossen ist, kann während dieses Zeitraums auch das Angebot der Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung nicht in Anspruch nehmen. Die Beiträge werden in diesen Fällen durch den Träger nicht zurückerstattet.



3. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als einem Monat kann das Kind vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

§ 6 Beiträge

1. Für die Nutzung der Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung an der Michael-Schule werden folgende monatlichen Beiträge erhoben:

Betreuungszeit	Kosten 1. Kind	Kosten 2. Kind	Kosten weitere Kinder
7:00-8:30 und 11:50-14:00	56,00 €	41,00 €	frei
Nachmittage bis 16:30 Bis 2 Tage pro Woche	72,00 €	72,00 €	72,00 €
Nachmittage bis 16:30 3 Tage pro Woche	108,00 €	108,00 €	108,00 €
Nachmittage bis 16:30 4-5 Tage pro Woche	144,00 €	144,00 €	144,00 €

2. Bei gewählter Nachmittagsbetreuung wird zusätzlich eine Gebühr für das Mittagessen fällig. Dieser Betrag ist nicht in den Beiträgen enthalten und wird monatlich im Nachhinein fällig. Die Gebühr für das Mittagessen wird in Anlage 1 der Satzung festgelegt.
3. Die Beiträge werden in 11 Monatsraten erhoben. Im Monat August erfolgt kein Einzug der Beiträge.
4. Die Beiträge sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob sie im Erhebungszeitraum die Einrichtung besuchen oder nicht. Da die Beiträge eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Betreuung darstellen, sind diese grundsätzlich auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Abmeldung voll zu zahlen.
5. Über Ausnahmen zu Nr. 1. bis 6. entscheidet in begründeten Härtefällen der Träger auf Antrag.
- 6.



§ 7

Entstehung, Fälligkeit und Einzug der Beiträge

1. Die Beitragsschuld entsteht jeweils zum Beginn des Monats. Im Monat August entsteht keine Beitragsschuld nach § 6 dieser Satzung.
2. Beginnt der Besuch der Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung im Laufe des Schuljahres, so entsteht die Beitragsschuld mit Beginn des Kalendermonats, in dem die Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung erstmals besucht wird.
3. Die Beiträge werden jeweils für ein ganzes Schuljahr fällig.

§ 8

Versicherung

1. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.
2. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es soll eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

§ 9

Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Betreuungskraft beginnt mit der Übernahme des Kindes in der Betreuung und endet mit Verlassen derselben spätestens um 14.00 Uhr bzw. 16.30 Uhr.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Oberried, den 19.07.2022


Klaus Vosberg
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Oberried, den 19.07.2022


Klaus Vosberg
Bürgermeister